

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 BonnITZBund  
Postfach 30 16 45  
53 196 Bonnnur per Mail: [poststelle@itzbund.de](mailto:poststelle@itzbund.de)

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

FAX (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 25.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0256

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **IFG-Antrag des [REDACTED] Ermittlung wegen ausbleibender Antwort [#184151]  
Ihr Zeichen: 03010302#00001#0004**

BEZUG Ihr Schreiben vom 19.08.2020

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

1.

zunächst möchte ich unter Bezugnahme auf Punkt 2 Ihres Schreibens klarstellen, dass das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entgegen Ihrer Auffassung nicht nur natürlichen Personen, sondern zB auch juristischen Personen des Privatrechtes zusteht. Diese Auffassung findet in der Gesetzesbegründung (BT-Drs.15/4493, S.7) sowie Rechtsprechung und Literatur einhellige Bestätigung. Ich bitte Sie insoweit, Ihre Rechtsauffassung zu überdenken.

2.

Gegen die Stellung eines IFG-Antrages unter Verwendung des Webdienstes der Telemediensite „fragdenstaat.de“, auch unter Pseudonym oder ohne Angabe einer zustellfähigen Postanschrift, bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Mitteilung der Adresse des Antragstellers keine Aussage. Die Bescheidung eines Antrages darf nicht allein deshalb



verweigert werden, weil der Antragsteller keine zustellfähige Adresse mitteilt. Ist es möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, sind auch Anträge zu prüfen und zu bescheiden, die ohne die Angabe einer zustellfähigen Adresse gestellt wurden.

§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe einer Anschrift nicht nachkommt (so Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn. 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung, wie die zur Nennung des (Klar-)Namens im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt.

3.

Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich ist. Dies wurde von Ihnen nicht in der gebotenen Art und Weise getan.

In den 14 offenen IFG-Anträgen erfolgte keine Reaktion Ihres Hauses. Hier wäre jedenfalls ein Empfangsbekanntnis zu versenden gewesen. Ferner ist es geboten, jeden Eingang separat zu bearbeiten, und insbesondere in jedem Fall individuell zu prüfen und zu begründen, weshalb die Angabe einer Postanschrift erforderlich ist. Wie bereits dargelegt, ist die



Anforderung einer Postanschrift ist nicht zu beanstanden, wenn beispielsweise ein (teil-)ablehnender Bescheid ergehen soll.

Ich rege dringend an, die bislang nicht bearbeiteten Vorgänge, die hier Gegenstand der Anrufung des Petenten sind, gewissenhaft und individuell zu beantworten.

4.

Nachrichtlich teile ich Ihnen mit, dass ich meine Positionierung im Übrigen über mein Transparenzportal „Access for one – access for all“ öffentlich zugänglich gemacht:

- Erstes Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 6. November 2018 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz“,
- Zweites Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 30. Juli 2019 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Hinweise nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. d DSGVO“.

Soweit die öffentlichen Stellen des Bundes, bei denen Informationszugang beantragt wurde, hierzu eine grundsätzlich gegenteilige Auffassung vertreten, ist die Frage zwischen ihnen und mir bislang streitig geblieben. Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging in einem anderen Verfahren, bei dem es um die auch hier relevanten Fragen geht, bereits eine „förmliche Anweisung gegenüber dem BMI“.

Die Frage nach der Zulässigkeit auch von anonymen bzw. pseudonymen Anträgen (von Anträgen, die ohne zustellfähige Adresse gestellt wurden) nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes befindet sich nunmehr gerichtlich in Klärung.

5.

Ich nehme Ihr Schreiben zum Anlass, den zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Berlin um eine Einschätzung der Datenverarbeitung durch die Telemedienseite „fragdenstaat.de“ zu bitten.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.